

Immer aktuell informiert über relevante Entwicklungen und Entscheidungen:
Sanierung – Restrukturierung – Insolvenz – Steuern

D&O-VERSICHERUNG: KEINE DECKUNG FÜR ZAHLUNGEN NACH INSOLVENZREIFE

Das OLG Düsseldorf hat mit Urteil vom 20.07.2018 (I-4 U 93/16) entschieden, dass übliche D&O-Versicherungen (Geschäftsführerversicherungen) nicht leisten müssen, wenn ein Geschäftsführer einer GmbH für Zahlungen in Anspruch genommen wird, die er nach Eintritt der Insolvenzreife vorgenommen hat. Diese Auffassung hatte zuvor bereits das OLG Celle vertreten. **Geschäftsführer und Vorstände sollten daher dringend ihre D&O-Versicherungen prüfen lassen.**

Hintergründe

Gem. § 64 Abs. 1 GmbHG haftet der Geschäftsführer einer GmbH für Zahlungen, die er nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung tätigt oder zulässt. Er unterliegt dann folglich einem Zahlungsverbot. Der Geschäftsführer muss außerdem nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen Insolvenzantrag stellen.

In vielen Fällen stellen Geschäftsführer zu spät Insolvenzantrag. Sie werden daher regelmäßig später von dem Insolvenzverwalter über das Vermögen der insolventen GmbH nach § 64 Abs. 1 GmbHG in Anspruch genommen. Sie müssen dann grds. persönlich **sämtliche Zahlungen erstatten**, die die GmbH seit Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung geleistet hat. Für Vorstände von Aktiengesellschaften gilt die Parallelvorschrift des § 92 AktG, im Falle einer GmbH & Co. KG sehen §§ 130a, 170a HGB ebenfalls eine Rückzahlungspflicht vor.

Die Entscheidung

In der Praxis haben Geschäftsführer die Inanspruchnahme nach § 64 Abs. 1 GmbH regelmäßig ihrer D&O-Versicherung angezeigt. Doch das OLG Düsseldorf hat nun entschieden, dass die

TOP-NEWS

- ✓ Das Amtsgericht Köln hat zum **Insolvenzplan** entschieden, dass alle Gruppen gleichrangiger Gläubiger **dieselbe Quote** erhalten müssen (AG Köln, Beschl. v. 14.11.2017, Az. 73 IN 173/15). Sonst könnte der Insolvenzplan am sog. **Obstruktionsverbot** scheitern. Der Insolvenzplan sah im konkreten Fall vor, dass Gläubiger, die Forderungen aus unerlaubter Handlung hatten, eine höhere Quote bekommen sollten als andere Insolvenzgläubiger.

Ihr Sanierungs-Team von
SCHRADE & PARTNER

Versicherungen in der Regel nicht zahlen müssen.

Denn die üblichen D&O-Versicherungen greifen nur, wenn es zu einer schriftlichen Inanspruchnahme wegen einer Pflichtverletzung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen kommt und dem Anspruchsteller wegen dieser Pflichtverletzung ein **Vermögensschaden** entstanden ist (vgl. Ziff. 1.1 der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung von Aufsichtsräten, Vorständen und Geschäftsführer“). § 64 GmbHG sei jedoch **keine Schadensersatznorm** in diesem Sinne. Denn es werde kein echter Vermögensschaden ersetzt, sondern der durch eine Zahlung verursachte **Vermögensabfluss rückgängig** gemacht. Auch könnten die Geschäftsleiter nach dem Wortlaut des § 64 GmbHG bestimmte für Schadensersatz typische Einwendungen nicht geltend machen, z. B. dass der tatsächlich erlittene Schaden geringer sei als die Summe der abgeflossenen Mittel. Daher sei § 64 Abs. 1 GmbHG eine Haftungsnorm „eigener Art“.

Auch der BGH hat § 64 GmbHG in einem anderen Zusammenhang als Haftungsnorm „eigener Art“ qualifiziert. Insofern bewegt sich das OLG Düsseldorf hier auf dem Boden der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Zu den entsprechenden

SANIERUNGSNEWS NR. 02/2018

Auswirkungen dieser rechtlichen Qualifikation des § 64 GmbHG auf D&O-Versicherungen hat der BGH bislang allerdings noch nicht entschieden.

Die Entscheidung ist rechtskräftig. Das OLG Düsseldorf hat die Revision zum Bundesgerichtshof nicht zugelassen. Es bleibt abzuwarten, ob eine Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH erhoben wird, um doch noch eine Entscheidung des BGH herbeizuführen.

Folgen für die Praxis

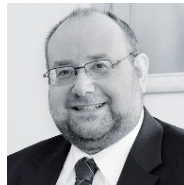
Für die Praxis bedeutet das jüngste Urteil des OLG Düsseldorf eine erhebliche Verschärfung der persönlichen Haftungsrisiken von Geschäftsführern und Vorständen. Nicht selten führt bereits jetzt die Geschäftsleiterhaftung dazu, dass Geschäftsführer und Vorstände in der Folge einer Insolvenz des von ihnen geführten Unternehmens auch privat Insolvenzantrag stellen müssen.

Die neue Entscheidung wird voraussichtlich dazu führen, dass D&O-Versicherungen jede Deckungszusage für die Haftung für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife ablehnen. **Jeder Geschäftsführer und jeder Vorstand sollte daher prüfen**, ob seine Versicherung aufgrund erweiterter Bestimmungen auch die Haftung für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife erfasst und sich andernfalls mit der Versicherung darüber verständigen, ob eine entsprechende zusätzliche Police abgeschlossen werden kann.

Vor allem aber sollte sich jeder Geschäftsführer und jeder Vorstand laufend **vergewissern**, ob für die von ihm geführte Gesellschaft **Insolvenzgründe** vorliegen. Dabei sollte er sich im Zweifel professionell beraten lassen, um schwerwiegende negative Folgen wie strafrechtliche und zivilrechtliche Haftungsrisiken zu minimieren oder, soweit möglich, auszuschließen.

IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR SANIERUNG UND RESTRUKTURIERUNG:

Dr. Michael Fritz
Rechtsanwalt/Steuerberater
SCHRADE & PARTNER RECHTSANWÄLTE PartmbB
Max-Planck-Straße 11, 78052 Villingen-Schwenningen/Germany
Telefon: +49/7721/20626-420
Telefax: +49/7721/20626-600
michael.fritz@schrade-partner.de
www.schrade-partner.de



Dr. Thilo Schülke
Rechtsanwalt
SCHRADE & PARTNER RECHTSANWÄLTE PartmbB
Hermann-Herder-Straße 4
79104 Freiburg/Germany
Telefon: +49/761/389469-0
Telefax: +49/761/389469-99
thilo.schuelke@schrade-partner.de
www.schrade-partner.de



ÜBER SCHRADE & Partner:

SCHRADE & Partner berät Mandanten auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts an den Standorten Villingen-Schwenningen, Singen, Berlin, Tuttlingen, Freiburg und Lahr. Schwerpunkte der Tätigkeit von SCHRADE & PARTNER bilden das Gesellschafts- & Handelsrecht, Arbeitsrecht, Wettbewerbsrecht, Steuer- und Wirtschaftsstrafrecht, Erbnachfolge, Sanierungs- und Restrukturierungsberatung und das Recht des Gesundheitswesens. Wir beraten unsere Mandanten insbesondere bei der Gründung oder bei dem Erwerb bzw. dem Verkauf von Unternehmen, Umstrukturierungs- und Umwandlungsvorgängen und dem Gang an die Börse sowie bei allen sonstigen Fragen der vertraglichen Gestaltung und der Rechtsberatung des laufenden Geschäftsbetriebs. Im internationalen Bereich beraten wir unsere Mandanten im Rahmen unseres Verbundes SCHRADE EWIV in Zusammenarbeit mit befreundeten Anwaltskanzleien in Österreich, Italien, Frankreich, Polen, Tschechien, Ungarn und der Slowakei sowie in Kooperation mit Steuerberatungs- bzw. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Unsere tägliche Arbeit ist immer geprägt von unserem Credo:

SCHRADE

Wir geben der Wirtschaft Recht.